Willkommensschrift der Herwig-Blankertz-Schule

Kompetenzen für die Zukunft

- **h**andelnd entdecken
- **b**eruflich entwickeln
- **s**ich selbst stark erleben

ÜBERSICHT

Vorwort der Schulleiterin 3

Der Namensgeber 4

Informationen zum Förderverein 5

Unser Leitbild 6

Allgemeines 7

- Schulordnung der Herwig-Blankertz-Schule Hofgeismar und Wolfhagen 7
- Informationen für Eltern und volljährige Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule 10
- Nutzungsordnung für den Umgang mit Computereinrichtungen und dem Internet 12
- Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten 14
- Informationen zum Nachteilsausgleich 17
- Informationen zur Übernahme der Beförderungskosten 18
- Informationen für getrennt lebende Elternteile zum Schuljahresbeginn 19
- Erasmus+ an der Herwig-Blankertz-Schule 20

Kontaktadressen 21

Vorwort der Schulleiterin

Liebe Schülerinnen und Schüler,

das Motto der Herwig-Blankertz-Schule lautet: “Kompetenzen für die Zukunft - handelnd entdecken, beruflich entwickeln und sich selbst stark erleben”. In diesem Sinne möchten wir mit Ihnen gemeinsam arbeiten und Sie auf Ihrem Weg unterstützen. Das Motto steht unserem Schulprogramm, das die Grundlage für unsere Arbeit bildet, voran.

Jeder ist aufgerufen durch sein Lernen und Arbeiten einen aktiven Beitrag im Sinne des Schulprogramms zu leisten und sich den hieraus ergebenden Herausforderungen zu stellen. Dies gilt ebenso für Lernende wie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

„Kompetenzen für die Zukunft“ heißt für uns, Sie dabei zu unterstützen, den nächsten für Sie wichtigen Schritt Ihrer persönlichen Entwicklung zu gehen. Wir möchten Sie auf Ihrem Weg durch den gewählten Bildungsgang begleiten und Sie unterstützen, so dass Sie Ihren individuellen Lernfortschritt bewusst wahrnehmen, beschreiben und zum Ausdruck bringen können. Wir möchten so mit Ihnen gemeinsam einen Abschnitt Ihres lebensbegleitenden Lernens gestalten.

Für jeden Einzelnen bedeutet das, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, das eigene Tun regelmäßig zu überdenken und zu reflektieren und offen für Neues zu sein. Hierzu gehört ein respektvoller und achtsamer Umgang miteinander und die Bereitschaft, sich Rückmeldungen über das eigene Handeln einzuholen und diese Rückmeldungen auch an andere im Schulalltag zu geben. Mit diesen gegenseitigen Rückmeldungen versuchen wir das eigene Handeln zu reflektieren und Vereinbarungen zu treffen, die dabei helfen sollen, die gemeinsam formulierten Ziele besser zu erreichen. Dies ist ein Aspekt für ein systematisches Qualitätsmanagement, das zu einem kontinuierlichen Verbesserungs-prozess führt.

Mit dem Eintritt in die Herwig-Blankertz-Schule beginnt für Sie ein neuer Lebensabschnitt. Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihre angestrebten Ziele erreichen und den gewählten Bildungsgang mit Erfolg abschließen.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zeit mit Ihnen.

Herzlich willkommen an der Herwig-Blankertz-Schule

Inga Meskauskas

- Schulleiterin -

DER NAMENSGEBER

Prof. Dr. Herwig Blankertz
(22.09.1927 – 26.08.1983)

Herwig Blankertz wuchs im Nationalsozialismus auf. Mit 16 Jahren, 1943, wurde er Flakhelfer, mit 17 Jahren Soldat. Wenige Monate später – kurz vor Kriegsende – wurde er schwer verwundet und verschüttet. Er blieb eher durch Zufall am Leben. Die Erfahrung des Krieges hat ihn entscheidend geprägt.

Gerade weil er als Jugendlicher Versprechungen und Verführungen eines diktatorischen Systems erlegen war, unterstützte er die demokratischen Institutionen der Bundesrepublik durch sein moralisches, pädagogisches und demokratisches Engagement. Wie viele seiner Generation durchlief *Blankertz* den steinigen Pfad des Zweiten Bildungsweges. Nach der Entlassung aus der Gefangenschaft folgten Berufstätigkeiten als Bauhilfsarbeiter und in der Textilindustrie, zunächst zwei Jahre als Arbeiter, später, nach Abschluss der Textilingenieurschule (1948/49), als Ingenieur. Von 1952 bis 1955 studierte er an der Pädagogischen Hochschule für Gewerbelehrer in Wilhelmshaven und legte dort die Staatsprüfung für das Gewerbelehreramt in der Fachrichtung Textil und Leder ab. Mit der Begabtenprüfung erwarb er die Allgemeine Hochschulreife und setzte sein Studium an der Universität Göttingen fort, wo er 1958 zum Dr. phil. promovierte. Über Hamburg, Mannheim, Oldenburg, Berlin (als Ordentlicher Professor für Wirtschaftspädagogik an der Freien Universität) war er ab 1969 Professor für Pädagogik und Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
Herwig Blankertz' Schriftenverzeichnis ist lang; er schrieb 277 Bücher, Aufsätze, Lexikonartikel und Vorträge. Sein Buch „Theorien und Modelle der Didaktik" wurde zum Bestseller. Er schrieb gern, aber wichtiger waren ihm die Lehre, seine Vorlesungen und Seminare, das Gespräch mit seinen Schülern und Mitarbeitern, denn er war mit Leib und Seele Lehrer. Er war in zahlreichen Gremien und Organisationen des Bildungswesens tätig.
Herwig Blankertz starb durch einen Autounfall am 26.08.1983.

Geblieben sind seine pädagogischen Grundideen als Arbeitsauftrag an uns heute:

- „Die Wahrheit der allgemeinen Bildung ist die berufliche" (Blankertz' Beitrag zur Theorie der Bildung durch den Beruf).
- Allgemeinbildung kann nur im Medium des Berufs zum Abschluss gebracht werden. *Herwig Blankertz* wusste wovon er sprach, wenn er sich für die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung einsetzte; denn er hatte die Arbeitswelt „von unten" kennen gelernt;
- das Duale System der Berufsausbildung muss gestärkt werden, damit es seine Aufgaben in einer pädagogisch verantwortbaren Form erfüllen kann:
- einerseits der abstrakten Theorie und „Verkopfung" allgemeinbildenden Unterrichts ein Gegenbild berufs-qualifizierenden Lernens „mit Kopf, Herz und Hand" zu liefern,
- andererseits Anregungen und Perspektiven für die Arbeit jedes einzelnen Schülers an seinem beruflichen Bildungsgang bereit zu halten;
- die Personbildung im Jugendalter unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Zivilisation muss gewährleistet sein, nicht als Privileg einiger, sondern als Grundrecht und Grundpflicht aller.

Erziehung muss nach *Herwig Blankertz* menschlich und politisch zugleich sein. Anders kann sie ihr Ziel nicht erreichen.

INFORMATIONEN ZUM FÖRDERVEREIN

Die beruflichen Schulen Hofgeismar/Wolfhagen haben eine gemeinsame Tradition und tragen wesentlich zur Förderung des Fachkräftenachwuchses von Handwerk, Handel und Industrie im Landkreis Kassel bei. Als weitere Hauptaufgabe ist die Vermittlung der beruflichen Grundlagen in Vollzeitschulformen, die gleichzeitig einen allgemein bildenden Schulabschluss ermöglichen (Hauptschul-, Mittlerer Bildungsabschluss, Fachhochschulreife). In den letzten Jahren ist zusätzlich das schulische Angebot durch eine Fachschulausbildung erweitert worden.

Die Herwig-Blankertz-Schule prägt das Bild und die Schullandschaft der Städte Hofgeismar und Wolfhagen, so dass wir Mitglieder des V.F.H.B.S. auch mit Stolz von „unserer Schule“ sprechen können. Mit unserer Mitgliedschaft identifizieren wir uns auch als Bürger mit dieser Schule. Dabei fühlen wir uns auch einer der Maximen unseres Namensgebers Herwig Blankertz, „Demokratisierung der Gesellschaft und Chancengleichheit aller im Bildungssystem, Modernisierung und ständige Anpassung der schulischen und beruflichen Ausbildung an den Erfordernissen einer sich ständig wandelnden Industriegesellschaft“ verpflichtet.

Der Förderverein wurde im Jahre 1995 gegründet. Die Zusammensetzung der Mitglieder ist sehr gemischt: Sie besteht neben Vertretern der Schule vor allem aus Vertretern des Handwerks und der Industrie (hier sei besonders das VW-Werk in Baunatal genannt). Zusätzlich engagieren sich Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens, die sich der Schule verbunden fühlen.

Die Förderung der Herwig-Blankertz-Schule erfolgt in vielfältiger Art und Weise.

Beispielhafte Förderprojekte sind:

Anschubfinanzierungen, ohne die manches Projekt nicht hätte durchgeführt werden können (z. B. Internetaktivitäten).

Finanzierungen von größeren Anschaffungen (z. B. aktuelle Hardware und Software)

Finanzierung von Ausstattung von Fachräumen

Unterstützung von besonderen Projekten (z. B. Umwelt, Veranstaltungen, Beteiligungen an schulischen Wettbewerben) Werbung/Präsentation)

Falls Sie Interesse an der Unterstützung der Herwig-Blankertz-Schule oder der Arbeit in dem ehrenamtlichen Verein haben, so setzten Sie sich bitte mit der Schulleitung oder dem Vorstand des Vereins in Verbindung. Wir nehmen auch gern Geld- oder Sachspenden für die Schule in Empfang.

Bankverbindung: **Kto. Nr.: 165 271 700 bei Kasseler Bank (BLZ 520 900 00)**
IBAN: DE 30 5209 0000 0165 2171 00

UNSER LEITBILD

Wir sind ein Zentrum für berufliche Bildung im Landkreis Kassel. In unserem Leitbild und unserem Schulprogramm haben wir gemeinsam die für uns wichtigen Eckpfeiler einer zeitgemäßen, individuellen Bildung und Erziehung entwickelt mit dem Ziel, die allgemeine und berufliche Bildung miteinander zu verknüpfen.

In Zusammenarbeit mit unseren regionalen und internationalen Bildungspartnern ermöglichen wir allen Lernenden unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit die Entwicklung einer eigenen, selbstbestimmten Persönlichkeit.

Unser Leitbild und unser Schulprogramm bilden die Grundlage unseres pädagogischen Denkens und Handelns für die tägliche Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern. Hinter den folgenden Leitsätzen stehen unsere Leitziele und die jeweiligen Qualitätsstandards.

ALLGEMEINES

SCHULORDNUNG DER HERWIG-BLANKERTZ-SCHULE HOFGEISMAR UND WOLFHAGEN

Alle am Schulleben Beteiligten bilden eine Gemeinschaft. Wir respektieren einander und leben und arbeiten in einem guten Verhältnis zusammen.

1. Schuleigentum

Schulgelände, -gebäude und -bücher sowie Einrichtungen und Geräte in den Fachräumen sind schonend zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Verursacher.

2. Pünktlichkeit

Die Unterrichtsstunden beginnen und enden pünktlich. Die Uhrzeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen. Ist eine Lehrkraft zehn Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht anwesend, hat sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher der Klasse im Sekretariat zu erkundigen.

3. Aufenthalt während der Schulzeit

In den großen Pausen müssen die Schüler grundsätzlich die Klassenräume verlassen. Für den Aufenthalt außerhalb des Unterrichts stehen die Pausenhöfe, die Mensa und in ausgewählten Bereichen die Flure sowie der standortspezifische Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Klassenräume können zum Pausenaufenthalt genutzt werden, wenn die jeweils vorher unterrichtende Lehrkraft die Aufsicht gewährleistet. Für den Schulstandort Wolfhagen gilt darüber hinaus: Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Kooperationsprojekten mit anderen Schulen Maßnahmen zur Berufsorientierung besuchen, halten sich im Bereich zwischen den Gebäuden 18 und 20 / 21 / 22 auf.

4. Rauchen, Alkohol und Drogen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol und Drogen ist ebenfalls auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

5. Sauberkeit

Wir bitten folgende Regeln einzuhalten: - Essen und Trinken sollen in den Klassenräumen unterbleiben, in den Fachräumen ist es untersagt. - Abfälle sind in den bereit gestellten Mülleimern zu entsorgen; dabei ist auf eine getrennte Müllsammlung zu achten. - Die Toilettenanlagen sind so zu verlassen, wie jeder sie selbst vorzufinden wünscht. - In den Werkstätten ist Arbeitskleidung zu tragen.

6. Konfliktlösung

Konflikte sollten zunächst offen mit den Beteiligten diskutiert werden, um sie gemeinsam zu lösen. Konflikte sind gewaltfrei zu lösen. Klassenlehrerinnen und -lehrer, Verbindungslehrerinnen und -lehrer, Schülervertreterinnen und Schülervertreter können eingeschaltet werden. Das Mitführen und Benutzen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist untersagt.

7. Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubung

Ist ein Versäumnis voraussehbar, so ist die Beurlaubung mindestens drei Wochen vorher bei der Klassenleitung zu beantragen.

Unvorhersehbare Unterrichtsversäumnisse müssen der Schule am gleichen Schultag durch Erziehungsberechtigte oder durch den Ausbildungsbetrieb mitgeteilt werden. Liegt keine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 14 Tagen vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Bei Vorliegen einer Attestauflage sind die ärztlichen Atteste unaufgefordert innerhalb von drei Schultagen der Klassenleitung vorzulegen. Andernfalls gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Ausbildungsbetriebe werden in Absprache über Fehlzeiten informiert.

8. Versicherungsschutz, Unfallmeldungen

Auf dem Weg zur und von der Schule und während der Unterrichtszeit stehen Schüler unter Versicherungsschutz. Beim Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen ohne Genehmigung einer Lehrkraft entfällt der Versicherungsschutz. Wegeunfälle und Unfälle auf dem Schulgelände melden Schüler bitte sofort der Lehrkraft oder dem Sekretariat. Sollten Unfallfolgen erst später auftreten, sind diese unverzüglich zu melden.

9. Feueralarm

Bei Feueralarm ertönt ein Heulton. Die Fach- und Klassenräume sind dann sofort zügig auf den jeweils vorgesehenen Fluchtwegen unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft zu räumen. Die unterrichtende Lehrkraft ist für die Meldung der vollständigen Schülerzahl bei der Schulleitung bzw. einem Beauftragten verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich zur Feststellung der Vollständigkeit klassenweise. Die Sammelpunkte sind dem Flucht- und Rettungswegeplan in den Gebäuden zu entnehmen. Es gilt die Brandschutzordnung des Hessencampus.

10. Mobile Audio- und Kommunikationsgeräte

Mobile Audio- und Kommunikationsgeräte sind i. d. R. während der Unterrichtszeit abzuschalten und stellen keinen Taschenrechnerersatz dar.

11. Aushänge

Wenn Schüler Plakate, Veranstaltungshinweise oder dergleichen aushängen wollen, müssen sie dies von der Schulleitung genehmigen lassen. Ausgenommen davon sind Informationen der Schülervertretung.

12. Autoverkehr und Parken

Das Parken ist nur auf den vorgesehenen Stellflächen erlaubt. Die Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit aller Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Parkplatzverbot ausgesprochen werden.

13. Umgang mit digitalen Endgeräten - Smartphonenutzung

Das Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen hat für die Hessischen Schulen ein Verbot von digitalen Endgeräten festgelegt.
Während des Unterrichts dürfen an unserer Schule keine digitalen Endgeräte im Unterricht genutzt werden, es sein denn, dass die unterrichtende Lehrkraft für die jeweilige Unterrichtstunde mit den Lernenden eine andere Regelung trifft.

Mit dem Betreten des Klassenraums sind alle digitalen Geräte (z. B. Handys, Tablets, Smartwatches) ausgeschaltet und in das „Handyhotel“ oder eine vergleichbare Aufbewahrungsmöglichkeit zu legen. Nur wenn die unterrichtende Lehrkraft den Einsatz ausdrücklich erlaubt, dürfen die Geräte zu unterrichtlichen Zwecken genutzt und anschließend wieder zurückgelegt werden.
Die Regeln zur Nutzung der digitalen Geräte im Unterricht legt die unterrichtende Lehrkraft fest. Die Nutzung des IPads bzw. vergleichbarer Geräte ist erlaubt – das IPad hat jedoch flach auf den Tisch zu liegen.

Die Verwahrung erfolgt auf eigene Verantwortung der Schülerin bzw. des Schülers;
die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung an den digitalen Endgeräten.

In den Pausen und außerhalb des Unterrichts ist die private Nutzung digitaler Geräte gestattet, sofern dadurch der Schulbetrieb und andere Personen nicht gestört werden.

Bei Verstößen gegen diese Regelung kann das Gerät von der Lehrkraft bis zum Ende des Unterrichtstages eingezogen werden. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße können pädagogische oder disziplinarische Maßnahmen nach § 82 des HSG zur Folge haben.

INFORMATIONEN FÜR ELTERN UND VOLLJÄHRIGE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG IN DER SCHULE

Merkblatt

Hinweis:
Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBI. IS 441), zuletzt geändert duch das Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBI, S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Note:
From the moment school in Hessen is attended for the first time, a file will be set up for each of the students. The file will initially contain the information from the master data sheet (“Stammdatenblatt”). Information on the duration of attended courses, performance ratings and the level of graduation will be included in that file as school progresses. The collected data is stored within the computer-based “Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD” as well as in a paper file. If students change school, the paper file and the authority to access their electronic data will be transferred to their new school accordingly.

The legislative framework for the required collecting an management of the data lies in § 83 of the Hessian School law (“Hessisches Schulgesetz”) as amended on June 14, 2005 (GVBl. Ip. 441) and last revised on May 22, 2014 (GVBl. P. 134) as well as in regulation (Verordnung) covering the processing of personal data in scholls and statistical surveys in schools as amended on Februrary 4, 2009 (ABl. P. 131), last revised by regulation on March 19, 2013 (ABl. p. 222). Both legislative dokuments are available online (https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht).

The above mentioned regulation also contains information on what kind of individual data can be kept in schools generally and on the duration it must be kept at the school. You are entitled, when registered, to view the data and see the student´s file. Please ask your head for permission to access the data beforehand.

Önemli duyuru:
Sayin veliler,
Her öğrenci okula başladiğinda ona ait bir öğrenci dosyasi açilir. Bu dosyada başlangiçta öğrenciye ait kayit bilgileri („Stammdatenblatt“) tutulur ve öğrenim sürecinde öğrencinin gördüğü dersler, başanlari ve aldiği diplomalar gibi diğer bilgiler eklenir. Bu veriler hem öğretmen ve öğrenci veri tabaninda („Lehrer- und Schüler Datenbank“ – LUSD) elektronik olarak hem de ek bir öğrenci dosyasinda yazili olarak tutulur. Öğrencinin okul değiştirmesi durumunda, öğrenci dosyasi ve elektronik verilere giriş hakki yeni okula aktahr.

Veri toplama ve sonraki işlemlerin çerçevesi Hessen eyaleti okul yasasinin 83. paragrafi (§ 83 des Hessischen Schulgesetzes) 14 Haziran 2005 (GVBl. I S. 441) sonyasa ile degistirilen 22 Mayis 2014, GVBI. S. 134 ve tarihli okullarda kişisel verilerin işlenmesi ve istatistiksel veri toplanmasi ile ilgili yonetmelikle „Verordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten in Schulen und statis-tische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009“ (ABl. S. 131) degistirlen 19 Mart 2013 belirlenmiştir. Daha fazla bilgi için internette (https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht) adresine bakiniz.

Bu yonetmelikte okullarda hangi toplanabileceğine ve ne kadar süreyle tutulmasi gerektiğine dair bilgileri de bulabilirsiniz. Siz veli olarak bu verileri ve öğrenci dosyasini inceleme hakkina sahipsiniz. Bunun için okul yönetimine dilekçe vermeniz gerekiyor („Antrag auf Einsicht in die Schülerakte“).

Quelle:

https://verwaltung.hessen.de/irj/SSA_Kassel_Internet?cid=3324b41dadde963ee5051ffc3b526597 [Stand: 05.04.2018]

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN UMGANG MIT COMPUTEREINRICHTUNGEN UND DEM INTERNET

Die Herwig-Blankertz-Schule erlässt für den Umgang mit Computereinrichtungen folgende Nutzungsverordnung:

1. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen ein Passwort, mit denen sie sich an den vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Aus diesem Grund muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses den verantwortlichen Personen mitzuteilen.

2. Verbotene Nutzung

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres, gelöscht. Dieses gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.
Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte durch nicht am Computer oder das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden großer Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, die Daten zu löschen.

5. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Während der Nutzung der Schulcomputer ist Essen und Trinken verboten!

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internetzugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Herwig-Blankertz-Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Fall der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

Schlussvorschriften

Zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Benutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

MITTEILUNGSPFLICHT ÜBER INFEKTIONSKRANKHEITEN

§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Sie (als volljährige Schülerin oder Auszubildende / volljähriger Schüler oder Auszubildender) bzw. Ihr Kind eine in der beigefügten Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten haben bzw. hat oder ein entsprechender Verdacht bestehet, sind Sie nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Sie bzw. Ihr Kind dürfen bzw. darf die Schule gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber gewünscht.

- Wenn Sie bzw. Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe beigefügte Tabelle 2) im Körper tragen bzw. trägt oder ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 Abs. 2 ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann Sie bzw. Ihr Kind die Schule – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen dürfen bzw. darf.

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit /siehe beigefügte Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes umgehend informieren und zu Hause bleiben bzw. Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Sie bzw. Ihr Kind nicht oder nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird von uns aber auch gewünscht.

- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen Sie bzw. Ihr Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken
- Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphterie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Einrichtung erforderlich ist:

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft Sie bzw. Ihr Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

INFORMATIONEN ZUM NACHTEILSAUSGLEICH

§§ 49 ff. Hessisches Schulgesetz (21.11.2011), § 7 und §§ 37-44 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (19.08.2011) sowie Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (15.05.2012)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (LRS), mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen haben einen Anspruch darauf, dass durch individuelle Fördermaßnahmen in angemessener Art und Weise Rücksicht auf ihre besonderen Bedürfnisse genommen wird.

Um dies sicherzustellen, kann die Schulleiterin/der Schulleiter bei Nachweis der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (LRS), der vorübergehenden Beeinträchtigung/der Behinderung oder bei Nachweis eines sonderpädagogischen Förderbedarfs **auf Antrag** der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern/Sorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler **Maßnahmen des Nachteilsausgleichs** gewähren.

Als solche Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- verlängerte Arbeitszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer und Audiohilfen,
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
- differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch/Fremdsprachen,
- mündliche statt schriftliche Prüfung, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z. B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
- differenzierte Hausaufgabenstellung,
- individuelle Sportübungen.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bedeuten aber nicht, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler geringere fachliche Anforderungen gelten.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird in der Schülerakte dokumentiert. Es erfolgt **grundsätzlich** aber **kein Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen** (Ausnahmefall: ist mit dem gewährten Nachteilsausgleich ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung verbunden, so ist ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen aufzunehmen).

Ein Nachteilsausgleich kann auch für **Abschlussprüfungen** gewährt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser rechtzeitig **gesondert beantragt** werden muss (bei Kammerprüfungen: ⇨Antrag an die IHK/HWK)!

Schülerinnen und Schüler, die für **voraussichtlich mehr als sechs Wochen** aus gesundheitlichen Gründen **nicht zum Besuch einer Schule fähig** sind, können zudem einen Anspruch auf die **Erteilung von Sonderunterricht** haben. Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet das Staatliche Schulamt.

Bei Fragen zum Nachteilsausgleich berät Sie Ihre Klassenlehrerin/Ihr Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer Ihrer Tochter/Ihres Sohnes.

INFORMATIONEN ZUR ÜBERNAHME DER BEFÖRDERUNGSKOSTEN

§ 161 Hessisches Schulgesetz (21.11.2011)

Beträgt der **Schulweg** in der einfachen Entfernung **mehr als 3 km**, haben folgende Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten:

- Schülerinnen und Schüler der **Berufsschule im ersten Ausbildungsjahr***,

- Schülerinnen und Schüler im **Berufsvorbereitungsjahr**, im **Berufsgrundbildungsjahr** oder **im ersten Jahr der Berufsfachschule/BÜA***, wenn diese Schulformen in Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von 10 Schuljahrgangsstufen besucht wird.

  *in den folgenden Ausbildungsjahren müssen die Fahrtkosten selbst getragen werden)

Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Eine Erstattung für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt **auf Antrag** halbjährlich rückwirkend jeweils für die Zeit vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. Der Erstattungsantrag kann bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden (Empfehlung: umgehender Antrag!).

Die Fahrbelege sind zu sammeln und den Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten beizufügen. **Ohne Fahrbelege erfolgt keine Erstattung!** Beachten Sie dabei: erstattet werden grundsätzlich nur die kostengünstigsten Fahrscheine (z. B. 5er Tickets bei Teilzeitschülern oder Monatskarten bei Vollzeitschülern). **Schülerinnen und Schüler, die den kostenlosen VW-Bus nutzen (können), erhalten keine Fahrtkostenerstattung.**

Ein Antrag für ein Schülerticket in Hessen kann über die Website des nvv abgerufen werden.

Die aktuellen Busfahrpläne sind auf der Homepage der Herwig-Blankertz-Schule einzusehen (www.herwig-blankertz-schule.de) **und sie stehen im Sekretariat zur Verfügung.**

INFORMATIONEN FÜR GETRENNT LEBENDE ELTERNTEILE ZUM SCHULJAHRESBEGINN

An der elterlichen Sorge ändert sich durch Trennung und Scheidung nichts. Bei getrennt lebenden Eltern kann der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat, alle Alltagsentscheidungen allein treffen, jedoch müssen die Eltern bei wesentlichen Lebensentscheidungen zusammen entscheiden.

Nur auf Antrag eines Elternteils entscheidet das Familiengericht über die Übertragung des alleinigen Sorgerechts an einen Elternteil. Für diesen Fall ist uns die Übertragung des alleinigen Sorgerechts durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses nachzuweisen.

Im Schulalltag sind Angelegenheiten des täglichen Lebens u. a.:
- Entschuldigung bei Krankheit,
- Teilnahme an Elternabenden,
- Abstimmung, Erlaubnis und Organisation über/von Tagesausflügen und Klassenfahrten
- Zeugnisunterschrift

Im Vertrauen darauf, dass beide sorgeberechtigten Elternteile zum Wohle ihres Kindes den Lebensalltag einvernehmlich und im gegenseitigen Austausch regeln, gibt die Herwig-Blankertz-Schule Erklärungen und Informationen zu Angelegenheiten des täglichen Lebens gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil ab.

Alle wichtigen Informationen, Termine etc. finden Sie auch auf unserer Homepage: www.herwig-blankertz-schule.de

Zu den wesentlichen Lebensentscheidungen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, zählen:

- Anmeldung
- Nichtversetzung
- freiwillige Wiederholung einer Klasse
- Nichtzulassung zu oder freiwilliger Rücktritt von einer Abschlussprüfung
- Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
- Androhung oder Verweisung von der Herwig-Blankertz-Schule
- sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis
- wesentlich beeinträchtigen

Seitens der Herwig-Blankertz-Schule werden in diesen Belangen stets beide Elternteile informiert.

Damit wir als Herwig-Blankertz-Schule den oben beschriebenen Informationspflichten nachkommen können, benötigen wir von getrenntlebenden Eltern eine Erklärung zur Sorgeberechtigung. Diese erhalten Sie bei Einschulung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter durch den Klassenlehrer oder im weiteren Verlauf des Schulbesuchs im Sekretariat der Herwig-Blankertz-Schule.

ERASMUS+ AN DER HERWIG-BLANKERTZ-SCHULE

Die Herwig-Blankertz-Schule bietet ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften im Rahmen des Erasmus+-Programms die Möglichkeit, internationale Erfahrungen zu sammeln und den europäischen Gedanken aktiv zu leben. Durch Auslandspraktika, Hospitationen und Fortbildungen werden fachliche, sprachliche und persönliche Kompetenzen gestärkt. Ziel ist es, die Teilnehmenden auf die Anforderungen einer zunehmend vernetzten Arbeits- und Lebenswelt vorzubereiten.

Schülerinnen und Schüler verschiedener Bildungsgänge absolvieren Praktika in Unternehmen und Einrichtungen im europäischen Ausland. In den vergangenen Jahren führten die Aufenthalte unter anderem nach Spanien, England, Österreich, Portugal, Lettland, Schweden und in die Türkei. Die Teilnehmenden erhalten dabei Einblicke in andere Arbeits- und Ausbildungssysteme, verbessern ihre Fremdsprachenkenntnisse und entwickeln interkulturelle Kompetenzen. Gleichzeitig stärken sie ihre Selbstständigkeit und ihre beruflichen Perspektiven.

Auch Lehrkräfte profitieren von Erasmus+. Sie nehmen an internationalen Fortbildungen und Trainings teil, beispielsweise in Finnland, Griechenland oder Ungarn. Themen wie innovative Unterrichtsmethoden, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und interkulturelle Bildung werden dabei aufgegriffen und fließen anschließend in die Schul- und Unterrichtsentwicklung ein.

Die Herwig-Blankertz-Schule verfügt über langjährige Erfahrungen in europäischen Mobilitätsprojekten. Internationale Partnerschaften und regelmäßige Austauschprogramme fördern den fachlichen und kulturellen Dialog über Ländergrenzen hinweg. Erasmus+ ist damit ein wichtiger Baustein des Schulprofils und eröffnet den Teilnehmenden wertvolle Erfahrungen für Ausbildung, Beruf und persönliche Entwicklung.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:

Erasmus+
Enriching lives, opening minds.

Quelle: https://erasmusplus.schule/service/dokumentencenter#accordion-item-394

KONTAKTADRESSEN

Herwig-Blankertz-Schule
Standort Hofgeismar
Magazinstraße 23
34369 Hofgeismar
☎ 05671-99830

sekretariat9708@schule.hessen.de

Herwig-Blankertz-Schule
Standort Wolfhagen
Am Gasterfelderholz 1
34466 Wolfhagen
☎ 05692-98890
Mobil 0173-7393310

poststelle9708@schule.hessen.de

Unsere Homepage: www.herwig-blankertz-schule.de